

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen Urkunden und bekennen, welchergestalt Uns Johann Friedrich Schild, Bürger und Handelsmann zu Plauen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er nicht allein diejenige Manufactur dieses Orths, welche die vormahligen beyden Handels-Consorten zu Leipzig, Leonhard Zollner und Johann Philipp Rüstner aufgerichtet, und von Uns darüber anno 1695 gnädigst privilegiret worden, als derselben biß anhero gewesener Diener in ihrer Handlung fortgetrieben, sondern auch, nachdem sich jetzt erwehnte seine beiden Principalen Separiret, und ihm berührte Manufactur abgetreten, er sich in Plauen wirklich niedergelassen und das Bürgerrecht daselbst gewonnen habe, mit der angehängten unterthänigsten Bitte, Wir wolten ihm als einem Landes-Kinde die Gnade wiederfahren lassen und sowohl ebengeregtes Privilegium auf ihn einrichten, und erneuern, als auch mit einigen Frey-Jahren denselben begnadigen, Dieweil er nun seinem Vorgeben nach die vorhandenen Stühle mit großen Kosten erkauft, und die Arbeit äußersten Vermögens fortsetzet, und hiernächst im Begriff seine Cattune nach Arth der Ostindischen fertigen zu lassen, wobey vielen Armen Leuthen zur Arbeit und Nahrung verholffen, und folglich dem gemeinen Wesen guter Nutzen geschaffet und dessen Interesse merklich befördert werden kan, Als haben Wir kraft Unserer hohen Landesfürstl. Gewalt und Bothmäßigkeit berührtes Privilegium über Fabricirung der Cannefaße, Barchent, Cattune, auch Seidener und Baumwollener Halbtücher, auf Holländische Arth folgendergestalt auf Eingangs gedachten Johann Friedrich Schilden eingerichtet und verneuret: nemlich:

Zum ersten wird ihm und seinen Erben gnädigst verstattet und völlige Freiheit gegeben in Unserer Stadt Plauen und denen andern zum Voigtländischen Creiß gehörigen und Uns zustehenden Orthe gestreifte und andere Cannefaße und Barchent, ingleichen schmale und breite Cattune und halb Cattune, halb Seiden und halb Baumwollen unter einander, und dann halb Leinen und halb Baumwollen, wie auch die viereckigten und andern Halbtücher nach Arth der Holländischen von Seiden oder Baumwollen arbeiten und fertigen zu lassen, zu dem Ende die Baumwolle und andere Materialien von allen Orthen her zu sammt dem Werkzeuge anzuschaffen, die Stühle und Gewebe in Plauen oder andern Uns zustehenden Orthen des Voigtländischen Creißes nach belieben aufzurichten, auch Arbeiter, an Spinnern, Wollscheidern, Würckern, und was ihm sonst vor Leuthe zur Fabric nöthig, von Unsern eingeseßenen Unterthanen, sofern sie darzu tüchtig und im Lande zu bekommen sind, gegen einen billigen Lohn und leidliches Tractament, oder in deren Ermangelung, was insonderheit solche Personen betrifft, welche diese